

Forschung ist Dienstpflichtverletzung

DER BUNDESBEAUFTRAGTE
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik



BSU, Postfach 11 99 - O-1086 Berlin

Herrn
Dr. Edmund Kä

0-9540 Zwickau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.09.1992

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BF-101037/92 Z-F5

☎ (0 30)
23 13 - 7189

Berlin
2.12.1992

Betreff: Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes
hier: Verhältnis des MfS zur Evangelischen Kirche

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.1992,
telef. Unterredung mit Herrn Förster am 23.11.1992

Sehr geehrter Herr Dr. Kä

aufgrund des regionalen Bezugs Ihres erweiterten Forschungsantrages auf den früheren Bezirk Karl-Marx-Stadt ist davon auszugehen, daß die von Ihnen genannten Unterlagen sich in der Außenstelle Chemnitz befinden. Daher wird Ihr Antrag von der Außenstelle Chemnitz bearbeitet.

Sobald Unterlagen vorliegen, werden Sie von dort benachrichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus-Martin Henke

(Dr. Henke)

EV.-LUTH. SUPERINTENDENTUR ZWICKAU

Herrn
Pfarrer Dr. Edmund K
Ø - 9540 Zwickau

FERNRUF 41925
PSF 43 ZWICKAU 9541
DOMHOF 10
ZWICKAU 9540

| IHRE ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM | UNSERE ZEICHEN | DATUM |
|--------------|--------------------|----------------|------------|
| | 19.01.1993 | 436 / 93 | 03.03.1993 |

Betr.: Forschungsauftrag der Gauckbehörde

Lieber Bruder K

Gestern nachmittag habe ich Ihnen die Antwort des Landeskirchenamtes auf Ihr Schreiben vom 19.01.1993 zum Erhalt eines Forschungsauftrages übergeben. Ich habe Ihnen auch erklärt, daß das Landeskirchenamt deshalb seine Antwort auf dem Faxgerät übermittelt hat, weil es bei der telefonischen Vorabmitteilung vom Sitzungstermin des Domvorstandes am gestrigen Abend erfahren hatte. Es sollte damit also die im Pfarrerdienstgesetz vorgesehene Anhörung ermöglicht und zu einer raschen Klärung beigetragen werden.

Überraschenderweise widersprachen Sie der Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes und brachten Ihre Auffassung zum Ausdruck, mit einer Anzeige dem Gesetz Genüge getan zu haben. Ich machte Sie darauf aufmerksam, daß das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evang. Kirchen in der DDR nach wie vor in unserer sächsischen Landeskirche Gültigkeit besitzt. Außerdem habe ich Sie - unabhängig von einer erst noch zu fällenden Entscheidung über Ihr Beschwerderecht nach § 42 (2) Pfarrerdienstgesetz in Verbindung mit § 36 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz (Amtsblatt 1984 A 13 FF. bzw. A 27 ff.) belehrt. Danach ist geregelt, daß eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Superintendenten bei diesem einzureichen ist, der sie - wenn er ihr nicht stattgibt - dem Landeskirchenamt vorzulegen hat, das endgültig entscheidet.

Als ich in der Kirchenvorstandssitzung den Vorgang ansprechen wollte, widersprachen Sie zunächst nicht, zeigten sich dann aber nach meinem Vortrag verwundert, obwohl ja die Information an den Kirchenvorstand zusammen mit den durch das Landeskirchenamt von Ihnen erbetenen Mitteilungen zu den Modalitäten des Forschungsauftrages die Voraussetzungen für die vorgesehene Anhörung schaffen sollte. Sie beriefen sich erneut auf die Formulierung aus einem in unserer Landeskirche^{nicht} geltenden Pfarrerdienstrecht und waren zu näheren Angaben zur Sache nicht bereit.

Da mir dadurch die Beurteilung unmöglich gemacht ist, ob § 30 (1) Pfarrerdienstgesetz erfüllt ist oder nicht, habe ich Ihnen bis zur Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassung die Wahrnehmung des Forschungsauftrages, den Sie nach Ihrer Mitteilung von der Gauck-Behörde in Berlin erhalten haben, untersagt, was ich Ihnen hiermit schriftlich bestätige. Ihnen ist gewiß bekannt, daß es nach § 47

Pfarrerdienstgesetz einer Dienstpflichtverletzung gleichkäme, wenn Sie meine Entscheidung ignorierten.

Lieber Bruder K. [REDACTED], das klingt alles sehr amtlich, mußte ich aber um der rechtlichen Klarheit willen so schreiben.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und wünsche mir eine einvernehmliche Klärung. Ich freue mich, wenn Sie dazu Ihren Beitrag leisten.

Das Landeskirchenamt werde ich durch eine Kopie von dem Vorgang unterrichten.

Mit brüderlichen Grüßen bleibe ich

Ihr



Superintendent

EV.-LUTH. SUPERINTENDENTUR ZWICKAU

Herrn
Pfarrer Dr. E. K. [REDACTED]
08056 Z w i c k a u

FERNRUF 41925
PSF 43 ZWICKAU 9541
DOMHOF 10
ZWICKAU 9540

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

~~UNSERE ZEICHEN~~
Reg.-Nr. 1331

9. August 1993

Lieber Bruder K. [REDACTED],

daß beiliegende Schreiben des Landeskirchenamtes vom 7. Juli 1993 ist zur Weitergabe an Sie während meines und am ersten Tage Ihres Urlaubs hier eingetroffen. So ist es bis jetzt hier liegengeblieben.

Ich gebe es nun an Sie mit den folgenden Bemerkungen weiter:

Durch die Verfügung des Landeskirchenamtes wird **meine Entscheidung**, die ich Ihnen am 3. März 1993 auch schriftlich übergeben habe, **bestätigt und zugleich abgelöst**, da ich davon ausgehe, daß die rechtliche Klärung mit den Ausführungen des Landeskirchenamtes erfolgt ist.

Sollten Sie dennoch anderer Auffassung sein, empfiehlt sich für eine entsprechende Darlegung die Schriftform über den Dienstweg, wie Sie das bisher ja auch getan haben. Ich bitte Sie allerdings herzlich und dringend, **auch in solchem Falle die Festlegungen des Landeskirchenamtes zu beachten, solange nicht eine anderslautende EntschlieÙung vorliegt.**

Zu einem weiterführendem Gespräch stehe ich nach wie vor zur Verfügung. Dabei werden wir uns allerdings um die inneren Voraussetzungen mühen müssen.

Mit einer Kopie dieses Schreibens gebe ich dem Landeskirchenamt davon Kenntnis.

In der Hoffnung, daß die Klarstellungen im Schreiben des Landeskirchenamtes vermeiden helfen, Mißverständnisse in die Öffentlichkeit zu tragen, grüÙt Sie brüderlich

Ihr



Anlage

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens · Postfach 320101 · 01013 Dresden

Herrn Pfarrer
Dr. Edmund Kästner

08056 Zwickau

über Superintendentur Zwickau

Lukasstraße 6
01069 Dresden
Datum 7. Juli 1993

Auskunft erteilt:

Telefon (03 51) 46 92 – 150

Nr.: 6121 K 298

(Bitte bei Antworten diese Nummer angeben)

zu Nr.:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Kästner

am 19. Mai 1993 waren Sie in das Landeskirchenamt zu einem Gespräch mit Herrn OLKR Zweynert, Frau OKR Schnerrer und dem Unterzeichneten gebeten worden. Anlaß des Gespräches war erneut Ihre "Mitteilung über Erhalt eines Forschungsauftrages" vom 19. 1. 1993 an das Landeskirchenamt, aufgrund dessen Sie mit Schreiben vom 28. 4. 1993 aufgefordert wurden, den präzisen Wortlaut der Genehmigung der Gauckbehörde mitzuteilen sowie Auskunft über den monatlichen Zeitaufwand für dieses Vorhaben zu geben. Letzteres geschieht mit Ihrem Schreiben, das Sie mit Datum vom 19. 5. 1993 dem Landeskirchenamt überreichten.

Zu Beginn des Gesprächs wurde an frühere Gespräche mit Ihnen in dieser Angelegenheit erinnert. Die früher getroffene Aussage, daß das Landeskirchenamt keine grundsätzlichen Einwände gegen Ihr Anliegen der Vergangenheitserhellung hat, aber zugleich Bedenken gegen die Art und Weise, wie dies geschieht, äußern mußte, bedarf einer Präzisierung.

Erneut wird bekräftigt, daß Ihnen das Recht zusteht, daß Sie sich aufgrund der operativen Vorgänge gegen Ihre Person bis hin zur Zersetzung im Rahmen dieses persönlichen Anliegens mit der Stasi-Vergangenheit befassen. Die Ihnen nach dem "Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik" zustehenden Rechte werden durch landeskirchliche Gesetze nicht eingeschränkt.

Die Wahrnehmung des Ihnen genehmigten Antrags der Gauckbehörde auf Forschung hat Ihnen der Superintendent laut Schreiben vom 3. 3. 1993 untersagt, weil nach dem Pfarrerdienstgesetz ein Forschungsauftrag vorheriger Genehmigung bedarf. Damit hat der Superintendent entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen korrekt gehandelt. Das Landeskirchenamt hat sich um eine Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassung hinsichtlich des Forschungsauftrags, den Sie nach Ihrer Mitteilung vom 19. 1. 1991 von der Gauck-Behörde erhielten, bemüht.

Sie wiesen inzwischen darauf hin, daß es sich nicht um einen Forschungsauftrag handele, sondern um einen genehmigten Antrag auf Forschung. Ungeachtet der präzisen Formulierung des Genehmigungsschreibens und der schriftlichen Formulierung des Forschungsgegenstandes, die uns von Ihnen bis heute nicht mitgeteilt wurden, übersteigt nach unserer Kenntnis das Vorhaben das Maß dessen, was als theologisches Selbststudium gelten kann und trägt den Charakter eines Forschungsauftrages, da für dessen Abschluß abrechenbare schriftliche Ergebnisse erwartet werden.

- 2 -

Telefon:
(0351) 4692-0
Telefax:
(0351) 4692-144
(0351) 4692-214

Konten:
Landeskirchliche Kreditgenossenschaft
Sachsen e.G. Dresden
Nr. 100080028
BLZ 850 951 64

Dresdner Bank AG
Nr. 0467450900
BLZ 850 800 00
Stadtparkasse Dresden
Nr. 0351800862
BLZ 850 551 42

Postgiroamt Leipzig
Nr. 540-901
BLZ 860 100 90

Pressemitteilung

Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zum Artikel: **Dompfarrer rechnet mit Kirche ab**

Freie Presse, 6. Januar 1995

Um der Wahrhaftigkeit willen und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes weist das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens die in diesem Artikel zitierte Äußerung, Superintendent Günter Mieth habe mit allen Mitteln versucht, die Vergangenheitsbewältigung innerhalb der Zwickauer Kirchengemeinden zu unterbinden, energisch zurück.

Zutreffend ist, daß Superintendent Mieth sich während seiner Amtszeit in der ihm eigenen fairen und verbindlichen Art dem Erfordernis einer Vergangenheitsaufarbeitung im Zwickauer Bereich gestellt und diese gefordert hat.

Im übrigen hat das Landeskirchenamt die Bemühungen von Pfarrer Dr. K. um eine Erhellung der zurückliegenden Einwirkungsversuche des MfS auf die Kirche zu keiner Zeit als Dienstpflichtverletzung betrachtet. Gegen ihn wurden keinerlei disziplinarische Maßnahmen erwogen oder verhängt. Allerdings war und ist es Aufgabe der kirchlichen Dienstaufsicht, um der betroffenen Person willen darauf zu achten, daß solche Tätigkeit in einer angemessenen Weise geschieht und daß mit den gewonnenen Erkenntnissen verantwortungsbewußt umgegangen wird.

Schließlich ist Dr. K. ein Gemeindepfarramt anvertraut, und die zur Vergangenheitsaufarbeitung nötigen umfassenden und detaillierten Recherchen müssen mit diesem Dienst vereinbar sein und ihm untergeordnet bleiben. Deshalb wird das Landeskirchenamt die von Pfarrer Dr. K. ohne kirchlichen Auftrag betriebene Tätigkeit auch künftig einer kritischen Prüfung unterziehen.

Dresden, 11.01.1995



(Hofmann)
Präsident